OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701780/4/BL

Datum:
Linz, 6. September 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde des C F, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, vom 06.04.2022, GZ: 0137712/2021, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 06.04.2022, GZ: 0137712/2021, wurde gegen den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 50 Stunden verhängt. Dem Bf wurde vorgeworfen, er habe am 01.12.2021 um 13:05 Uhr in L, X, an der Versammlung „X“ teilgenommen, bei der nicht alle Teilnehmer einen 2G-Nachweis vorgewiesen hätten. Der Bf habe dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl der Bf hierzu gemäß § 14 Abs. 2 der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung verpflichtet gewesen wäre. Dadurch sei der Verwaltungsstraftatbestand des § 8 Abs. 5a Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz verwirklicht worden.

I.2. Aufgrund dieses Straferkenntnisses schickte der Bf an die belangte Behörde ein Schreiben vom 25.04.2022 (abgesendet am 26.04.2022), in welchem einleitend festgehalten wurde: „... hiermit setze ich Sie in Kenntnis, dass ich Ihnen Ihr illegales Angebot zurücksende und zugleich ein Schreiben bezugnehmend auf dieses Angebot, Ihrem Vorgesetzten Geschäftsführer (Bürgermeister Klaus Luger), geschickt habe, dass Sie hier im Anschluss erhalten.“

In diesem Schreiben wird in weiterer Folge unter anderem festgehalten, dass „CORONA ... das größte Verbrechen der Menschheitsgeschichte“ sei und „der größte VÖLKERMORD aller Zeiten.“ Unter anderem wird auch ausgeführt, dass der Bf der Ansicht sei, dass „jedes LEBENDE KIND ... mit dem Ausstellen der Geburtsurkunde als TOD gemeldet“ werde. Der Bf geht davon aus, dass der Staat Österreich eine Firma sei und stellt einen Vergleich mit der Mafia an. Weiters wird ausgeführt, dass es keine hoheitlichen Rechte gebe und „alles illegal und hochkriminell“ sei.

I.3. Mit dem am 02.05.2022 einlangendem Vorlageschreiben legte die belangte Behörde das Schreiben des Bf unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Mit Schreiben vom 04.08.2022 erteilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf einen Mängelbehebungsauftrag, da er in seiner Beschwerde keine Gründe geltend gemacht hatte, weshalb das angefochtene Straferkenntnis rechtswidrig sein sollte. Auch führte der Beschwerdeführer kein Begehren an, in welcher Form das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über seine

Beschwerde entscheiden solle. Dem Bf wurde auch mitgeteilt, dass bei nicht rechtzeitiger Verbesserung die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen sei.

Diese Aufforderung zur Mängelbehebung wurde dem Bf mittels Hinterlegung am 12.08.2022 ordnungsgemäß zugestellt.

I.5. Mit Schreiben, das dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 24.08.2022 zugestellt wurde, retournierte der Bf den unter Punkt I.4. dargestellten Mängelbehebungsauftrag mit dem handschriftlichen Vermerk „1x ohne Unterschrift“ und übermittelte zudem ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Linz an den Bf vom 13.07.2022 über die Benachrichtigung der Einstellung eines Verfahrens wegen §§ 269 StGB, 105 Abs. 1 StGB, 15 StGB. Hierzu hat der Bf handschriftlich angemerkt: „Verfahren wurde eingestellt. m.f.g.“.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und den Schreiben des Bf. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt (siehe dazu Punkt I.) ergibt sich daraus widerspruchsfrei.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat eine Beschwerde zu enthalten:
„1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.“

Nach §§ 17 VwGVG iVm 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

III.2. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 04.08.2022 wurde dem Bf die Behebung der Mängel seines Anbringens aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung der Mängel sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen wird. Der Bf hat mit seiner Eingabe, die am 24.08.2022 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt ist, die aufgezeigten Mängel seiner Beschwerde nicht behoben. Weder macht er Gründe geltend, weshalb das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 06.04.2022, GZ: 0137712/2021, mit welchem über den Bf wegen einer Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 50 Stunden) verhängt wurde, rechtswidrig sein sollte, noch führt er ein Begehren in Bezug auf den konkreten Beschwerdegegenstand an.

Die Tatsache der Einstellung eines ordentlichen Strafverfahrens bei der Staatsanwaltschaft Linz – im Zusammenhang mit Nötigung (§ 105 Abs. 1 StGB) und Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB) – vermag am gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren nichts zu ändern und steht mit diesem in keinem unmittelbaren Zusammenhang. Das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren wurde jedenfalls nicht eingestellt.

Die Eingabe des Bf vom 25.04.2022 erfüllt die Vorgaben einer Beschwerde im Sinne des § 9 Abs. 1 VwGVG nicht. Da der Bf auch dem Verbesserungsauftrag nicht entsprechend nachgekommen ist, war daher die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt die nicht fristgerechte Verbesserung eines Mangels das Verwaltungsgericht zur Zurückweisung des Anbringens (vgl. etwa VwGH 24.05.2016, Ra 2016/03/0037). Damit weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang